

Tarifvertrag

über die Arbeitsbedingungen für wissen- schaftliche Hilfskräfte -TVWH -

vom November 1992

Zwischen

der Tariftgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes,

einerseits

und

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§1

Geltungsbereich

- (1) Dieser Tarifvertrag gilt für wissenschaftliche Hilfskräfte
 - a) mit abgeschlossener, ihrer Tätigkeit entsprechender wissenschaftlicher Hochschulbildung,
 - b) ohne abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung (studentische Hilfskräfte) an Hochschulen im Sinne des §1 des Hochschulrahmengesetzes, die zur Unterstützung des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit eines vollbeschäftigten wissenschaftlichen Mitarbeiters beschäftigt werden.
- (2) Dieser Tarifvertrag gilt nicht im räumlichen Geltungsbereich des BAT-O.

Protokollnotizen zu Absatz 1:

1. Dieser Tarifvertrag gilt auch, wenn in einem Hochschulgesetz eines Landes die Aufgaben der wissenschaftlichen Hilfskräfte abweichend umschrieben sind.
2. Dieser Tarifvertrag gilt nicht für teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter im Sinne des §53 des Hochschulrahmengesetzes.

Erklärung zur Niederschrift:

Zu §1 Abs. 2 besteht Einvernehmen, daß für den Bereich des BAT-O ein paralleler Tarifvertrag abgeschlossen wird, wenn die Voraussetzungen im Bereich des BAT-O gegeben sind.

§2

Geltung von Vorschriften des Bundes-Angestelltentarifvertrages

Für die von diesem Tarifvertrag erfaßten wissenschaftlichen Hilfskräfte gelten die Vorschriften des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) vom 23. Februar 1961 in der jeweils gültigen Fassung entsprechend, soweit dies nachfolgend vereinbart ist.

§3

Arbeitsvertrag

- (1) Der Vertrag wird schriftlich abgeschlossen. In diesem Vertrag ist zu vereinbaren, ob das Arbeitsverhältnis für eine kalendermäßig bestimmte Frist oder für eine Aufgabe von begrenzter Dauer oder zur Aushilfe abgeschlossen wird. Ein zeitbefristeter Vertrag soll in der Regel mindestens auf die Dauer eines Semesters abgeschlossen werden. Soweit nach der

Art der Aufgabe ein kürzerer Zeitraum ausreichend ist, ist der Vertrag entsprechend abzuschließen; die Aufgabe ist im Vertrag anzugeben.

Der wissenschaftlichen Hilfskraft ist eine Ausfertigung des Vertrages auszuhändigen.

- (2) Nebenabreden und Vertragsänderungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.
- (3) Soweit der wissenschaftlichen Hilfskraft Gelegenheit zu selbstbestimmter wissenschaftlicher Tätigkeit zum Erwerb eigener weiterer Qualifikationen eingeräumt wird, ist die für diese Tätigkeit aufgewandte Zeit keine Arbeitszeit im Sinne des Arbeitsvertrages.

Erklärung zur Niederschrift:

Zu §3 Abs. 3 besteht Einvernehmen, daß, soweit im Hochschulrecht eines Landes eine andere Regelung vorgesehen ist, diese unberührt bleibt.

§4

Allgemeine Arbeitsbedingungen

- (1) Die §§ 8 bis 10, 14 und 18 gelten.
- (2) Von den übrigen Vorschriften des Abschnitts III des BAT gelten die §§ 6 und 7 mit der Maßgabe, daß
 - a) das Gelöbnis nach §6 durch eine entsprechende Verpflichtung im Arbeitsvertrag ersetzt wird,
 - b) eine ärztliche Untersuchung nach §7 nur durchzuführen ist, wenn sie aufgrund von sonstigen Rechtsvorschriften vorgeschrieben ist.
- (3) Soweit Personalakten geführt werden, gilt §13 BAT sinngemäß.

§5

Arbeitszeit

- (1) Die Arbeitszeit ist vertraglich zu vereinbaren. Sie kann als durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit oder als durchschnittliche regelmäßige monatliche Arbeitszeit vereinbart werden. Abweichend von Satz 2 kann in den Fällen des §3 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 4 eine auf den Zeitraum des Arbeitsverhältnisses bezogene Arbeitszeit vereinbart werden.
- (2) Die Anordnung, über die vertraglich vereinbarte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit hinaus Arbeit zu leisten ist nur im Einvernehmen mit der wissenschaftlichen Hilfskraft zulässig. Überschreitungen der vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit sind während des Semesters auszugleichen; für die Zeit des Ausgleichs wird die Pauschalvergütung (§6) weitergezahlt.

Erklärung zur Niederschrift:

Die Tarifvertragsparteien gehen davon aus, daß mit Doktoranden und Tutoren Arbeitsverträge im Sinne des §5 Abs. 1 Satz 2 abgeschlossen werden.

§6

Vergütung je Stunde

- (1) Die wissenschaftliche Hilfskraft erhält für jede geleistete Arbeitsstunde der mit ihr vertraglich vereinbarten Arbeitszeit eine Vergütung nach der Anlage zu diesem Tarifvertrag.
- (2) Erhält die wissenschaftliche Hilfskraft Kindergeld, steht ihr neben der Vergütung nach Abs. 1 ein Zuschlag in der in der Anlage bestimmten Höhe für jedes Kind zu, es sei denn, daß für das Kind eine andere Person kinderbezogene Leistungen aufgrund besoldungsrechtlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften erhält.
- (3) §36 BAT gilt sinngemäß mit der Maßgabe, daß anstelle des 15. eines jeden Monats Zahltag auch der letzte Tag des Monats sein kann. Für die Ermittlung der monatlichen Bezüge ist, soweit eine regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit vereinbart ist, die Zahl der vereinbarten wöchentlichen Arbeitsstunden mit 4,348 zu multiplizieren. Ist eine Stundenpauschale vereinbart, werden die der Zahl der Stunden entsprechenden Bezüge nach Abschluß der Arbeiten gezahlt. Bei Aufgaben, die sich über einen Zeitraum von mehr als einem Monat hinziehen, sollen monatliche Zahlungen geleistet werden. Minderleistungen, die die wissenschaftliche Hilfskraft zu vertreten hat, sind nach Maßgabe des §36 Abs. 2 Satz 2 BAT auszugleichen.

Erklärung zur Niederschrift:

Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, daß die Pauschalvergütung nach §6 sich mit Beginn des Semesters, das auf den Abschluß des Tarifvertrags über allgemeine Vergütungserhöhungen folgt, um von den Tarifvertragsparteien festgelegten durchschnittlichen Vomhundertsatz der allgemeinen Vergütungsordnung erhöht.

§7

Sozialbezüge

- (1) Ist eine kalendermäßig befristete oder zweckbefristete für einen Zeitraum von mehr als vier Wochen mit einer regelmäßigen Arbeitszeit im Sinne des §5 Abs. 1 Satz 2 vereinbart, gilt §37 Abs. 1, Abs. 2 Unterabs. 1 bis 3 und Abs. 5 BAT mit der Maßgabe, daß Krankenbezüge bis zur Dauer von sechs Wochen gezahlt werden; als Krankenbezüge wird die Vergütung (§6) gezahlt. Krankenbezüge werden nicht über das Ende des Arbeitsverhältnisses hinaus gezahlt. Im übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Die §§ 38 und 41 BAT gelten, §41 BAT jedoch mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Vergütung nach §26 BAT die Vergütung nach §6 tritt.

§8 Reisekosten

§42 BAT gilt mit der Maßgabe, daß die wissenschaftliche Hilfskräfte der niedrigsten Reisekostenstufe zugeteilt sind.

§9 Erholungsurlaub

Die wissenschaftliche Hilfskraft hat Anspruch auf zwei Arbeitstage Erholungsurlaub je vollen Monat des Bestehens des Arbeitsverhältnisses. Für die Abwicklung des Urlaubs gilt das Bundesurlaubsgesetz. Der Erholungsurlaub soll möglichst während der Semesterferien gewährt und genommen werden.

§10 Beendigung des Arbeitsverhältnisses

- (1) Das Arbeitsverhältnis endet, ohne daß es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf des im Vertrag genannten Tages oder mit Erreichen des im Vertrag genannten Zwecks. Ist eine Vertragsdauer von mindestens einem Semester vereinbart, kann das Arbeitsverhältnis jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zum Schluß eines Kalendermonats gekündigt werden. Dauert das Arbeitsverhältnis länger als ein Jahr, verlängert sich die Kündigungsfrist auf sechs Wochen zum Ende eines Kalendervierteljahres.
Das Arbeitsverhältnis einer studentischen Hilfskraft endet, ohne daß es einer Kündigung bedarf, ferner mit Ablegen der in der Studienordnung vorgesehenen Abschlußprüfung. Im gegenseitigen Einvernehmen kann in diesen Fällen das Arbeitsverhältnis zu den bisherigen Bedingungen bis zum Ende des Semesters fortgesetzt werden.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung (§626 BGB) bleibt unberührt.
- (3) Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses bedarf der Schriftform.

§11 Zeugnis

Die wissenschaftliche Hilfskraft erhält auf ihren schriftlichen Antrag ein Zeugnis über Art und Dauer ihrer Tätigkeit, das auf ausdrücklichen Wunsch auch auf Führung und Leistung erstreckt wird.

§12 Ausschlußfrist

§70 BAT gilt.

Anlage zum TVWH

Vergütungen

(Gültig vom an)

1. Die Vergütung je Stunde (gemäß §6 Abs. 1) beträgt:
 - a) für wissenschaftliche Hilfskräfte mit abgeschlossener Hochschulbildung an Universitäten
26,90 DM.
 - b) für wissenschaftliche Hilfskräfte ohne abgeschlossene Hochschulbildung (studentische Hilfskräfte) an Universitäten
17,93 DM
 - c) für wissenschaftliche Hilfskräfte mit abgeschlossener Fachhochschulbildung an Fachhochschulen
19,80 DM
 - d) für wissenschaftliche Hilfskräfte ohne abgeschlossene Fachhochschulbildung (studentische Hilfskräfte) an Fachhochschulen
13,20 DM.
2. Der Zuschlag (gemäß §6 Abs. 2) beträgt je Stunde 0,84 DM.